

Bundesamt für Polizei

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Office fédéral de la police Département fédéral de justice et police

epartement rederar de Justice et ponce

Ufficio federale di polizia Dipartimento federale di giustizia e polizia

Federal Office of Police
Federal Department of Justice and Police

Zentralstelle Waffen

3003 Bern, August 2004

Richtlinie für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfung für die Waffentragbewilligung für Faustfeuerwaffen

(gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 des Reglements vom 21. September 19981)

Zielsetzung

- Ueberprüfung der sicheren Handhabung der Waffe
- Ueberprüfung der Treffsicherheit

Programm

Gemäss Beurteilungsbogen

Wertung

Zonentreffer = 1 Punkt
Uebrige Figur = 0 Punkte
Ausserhalb der Figur = 1 Minuspunkt

Ausserhalb der Zeitlimite abgegebene Schüsse = 1 Minuspunkt

Nichtabgegebene Schüsse = 1 Minuspunkt

Als Treffer gelten nur Schusslöcher, die sich vollständig innerhalb der Zone befinden.

Materialbedarf Kandidaten

- Eigene Waffe mit entsprechender Tragvorrichtung
- Für die Prüfung notwendige Munition

Materialbedarf Organisator

- Gehörschütze
- Beurteilungsbögen
- Attestblätter
- Schutzbrillen
- Schusslochkleber transparent

¹ SR 514.546.1



Scheibe:



- Kampfscheibe Feind Fa. Kromer Art. Nr. 751.31 (ungestanzt)
- Kampfscheibe Feind Fa. Kromer Art. Nr. 751.32 (gestanzt)

Bekanntgabe des Resultats

- Anschliessend an die Prüfung
- Es wird ein Attest abgegeben.

Prüfungsunterlagen

- Sämtliche Prüfungsunterlagen bleiben im Besitz der Prüfungsorganisaton;
- Für jeden Prüfling ist eine neue Scheibe zu verwenden;
- Im Zweifelsfall ist die Scheibe vom Prüfling unterschreiben zu lassen und aufzibewahren.

Besondere Hinweise

- Die Prüfung muss mit der Bekleidung und Ausrüstung abgelegt werden, die normalerweise beim Tragen der Waffe verwendet wird;
 - keine Hilfsmittel wie z.B. Schiessbrillen oder sonst nicht getragene Sehhilfen
 - bei zivilen Waffentragenden → Jacke und ziviles Holster
 - bei uniformierten Waffentragenden → Uniform und Holster
- Für die Prüfung ist die für den Einsatz vorgesehene Waffe zu verwenden;
- Für das sichere Verteidigungsschiessen untaugliche Waffen, wie Single Action Revolver oder Parabellum-Pistolen etc., dürfen nicht verwendet werden.
- Single Action Pistolen dürfen während der Prüfung nicht durchgeladen / gesichert geführt werden; sie müssen unterladen getragen werden.
- Ordonnanzwaffen dürfen für die Prüfung verwendet werden, wenn sie zu privatem Eigentum abgegeben wurden (P-Stempel);
- Schlaghammer darf nicht vorgespannt werden;
- Beim Start des Schiessprogramms darf die Hand nicht an der Waffe sein.

Waffenstörungen

- Beim Auftreten von Funktionsstörungen an der Waffe, kann das entsprechende Schiessprogramm 1 - mal wiederholt werden. Tritt im gleichen Schiessprogramm erneut eine Funktionsstörung auf wird die Prüfung abgebrochen.

Zeitmessung

- Drehscheibenanlage
- Shootingtimer